TOP-Nr:

Kämmerei

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Antrag

Vorlage Nr.: AN/0302/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2019	Vorberatung

Doppelhaushalt

Antragstext:

Grundsatz:
In § 1 Abs. 1 der KomHVO werden die Bestandteile des Haushaltsplans (Ergebnisplan, Finanzplan, Teilpläne und ggfs. HSK) aufgeführt. § 1 Abs. 2 der KomHVO nennt alle dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen. Dabei geht § 1 der KomHVO davon aus, dass der Haushaltsplan in seinem gesamten Umfang jährlich aufgestellt und am Ende eines jeden Jahres ein Jahresabschluss erstellt wird.

Alternative:
In § 9 der KomHVO wird die Möglichkeit eröffnet, einen Haushaltsplan für zwei Jahre aufzustellen.

(1) Werden in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für zwei Haushaltsjahre ausgesprochen, sind im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre **getrennt** aufzuführen.

(2) Die **Fortschreibung** der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist dem **Vertretungsorgan vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen.**

(3) **Anlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 8 bis 10**, die nach der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung nach Absatz 1 erstellt worden sind**, müssen der Fortschreibung nach Absatz 2 beigefügt werden.**

Literatur:
Anstatt wie üblich einen Haushalt für ein Jahr kann eine Gemeinde einen Zweijahreshaushalt oder Doppelhaushalt verabschieden. Auch beim Doppelhaushalt gilt jedoch der Grundsatz der Jährlichkeit: Alle Ansätze sind für jedes Jahr getrennt zu veranschlagen. Es gibt also weiterhin Bewilligungen für jedes einzelne Haushaltsjahr, die mit Ablauf des Jahres zu wirken aufhören. Nur allgemeine Bestimmungen in der Haushaltssatzung wie die Hebesätze der Realsteuern gelten für zwei Jahre.
In einem Zwei-Jahres-Zeitraum können sich viele Sachverhalte ändern; **daher führt ein Doppelhaushalt fast immer zu einem oder mehreren Nachtragshaushalten im zweiten Jahr.**
Dies relativiert die möglichen Vorteile eines Doppelhaushalts. Häufig entlastet er die Verwaltung oder die Mehrheitsfraktionen dadurch, dass nicht jedes Jahr eine große Haushaltsdebatte stattfindet. Dies lässt sich jedoch auch als Demokratiedefizit interpretieren. Gemeinden in prekärer Haushaltslage bevorzugen manchmal einen

Doppelhaushalt, weil dann zumindest im zweiten Jahr ein genehmigter Haushalt existiert und eine vorläufige Haushaltsführung vermieden werden kann.

Soweit aus den bisherigen Ausführungen Vorteile zur Aufstellung eines Doppelhaushalts zu erkennen sein könnten, enden diese auch an dieser Stelle.

- Ein Haushaltsausgleich muss in beiden Planjahren und zwar unabhängig voneinander erreicht werden. Es kann also nicht ein Fehlbetrag in der Planung des ersten Haushaltsjahres durch einen Überschuss im zweiten Haushaltsjahr ausgeglichen werden *(kein Vorteil)*.
- Eine Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr ist nur unter Beachtung der auch heute schon bei einem jährlichen Haushaltsplan geltenden Bestimmungen möglich *(kein Vorteil)*.
- Es ist bei einem zweijährigen Haushaltsplan nicht möglich, Ermächtigungen des zweiten Haushaltsjahres bereits schon im Laufe des ersten Haushaltsjahres in Anspruch zu nehmen. Reichen die Ermächtigungen des ersten Haushaltsjahres nicht aus, besteht die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung *(kein Vorteil)*.
- Gleiches gilt für die Leistung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im ersten Jahr. Auch hier ist die Deckung im laufenden Haushaltsjahr zu suchen. Ein Zugriff auf das zweite Haushaltsjahr ist nicht zulässig *(kein Vorteil)*.
- Ebenso dürfen Budgets nicht für beide Haushaltsjahre verbunden werden. Budgets dürfen nur aus Positionen eines Haushaltsjahres gebildet werden *(kein Vorteil)*.

Weitere **formelle** Erfordernisse:

- Die Muster der KomHVO zum Haushaltsplan sind um eine weitere Spalte mit den Ansätzen des zweiten Haushaltsjahres zu ergänzen.
- Die Teilfinanzpläne sind um eine zusätzliche Spalte für Verpflichtungsermächtigungen des zweiten Haushaltsjahres zu ergänzen.
- Der Stellenplan ist um eine weitere Spalte für das zweite Haushaltsjahr zu erweitern, ebenso die Stellenübersicht, die darüber hinaus auch nach Haushaltsjahren getrennt aufgeführt werden muss.
- Gleiches gilt für die Darstellung der Fraktionszuwendungen und den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten.

Bei einem zweijährigen Haushaltsplan ist aufgrund der Informationspflicht der Verwaltung am Ende des ersten Jahres eine fortgeschriebene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Folgejahre vorzulegen.

Bei einem zweijährigen Haushaltsplan müssen sich des Weiteren folgende Anlagen auf **beide** Haushaltsjahre beziehen:

- Der Vorbericht
- Der Stellenplan
- Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Die Übersicht über die Zuwendungen an Fraktionen
- Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres
- Die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals.

Die Prüfung der Möglichkeit der Aufstellung eines Doppelhaushalts in der Stadt Radevormwald kann von der Verwaltung keine positive Stellungnahme erhalten. Die gerade in den letzten Jahren begonnenen mannigfaltigen Aufgaben haben nach Festschreibung in der Haushaltsplanung bereits nach kurzer Zeit teilweise erhebliche Änderungen oder Verschiebungen erfahren, die bei einer einjährigen Haushaltsplanung für das Folgejahr korrigiert und in richtige Bahnen gebracht werden konnten. Hier schränkt ein Doppelhaushalt die Möglichkeiten stark ein, sofern sich Rat und Verwaltung nicht mehrmals innerhalb einer zweijährigen Haushaltsplanung mit dem Erlass einer Nachtragssatzung

beschäftigen wollen. Für den Erlass einer Nachtragssatzung gelten im Übrigen die gleichen rechtlichen Vorschriften und Erfordernisse wie für die Aufstellung einer (einjährigen) Haushaltssatzung, natürlich nur bezogen auf die abzuändernden Bestandteile. Eine politische Diskussion über Vor- und Nachteile oder über mögliche Alternativen lässt sich hierdurch nicht vermeiden.

Beschlussentwurf:

Nach Wichtung der Vor- und Nachteile der Aufstellung eines Doppelhaushalts kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass ein Doppelhaushalt keine Option zur Verbesserung oder Erleichterung der Haushaltsplanung und Haushaltsführung darstellt.

Anlage:
Antrag der CDU Fraktion vom 03.04.2019